

Neubau der Bundesautobahn
Ausbau der „Kantstraße“ in Wurzen (Bauabschnitt 01)

	Straßenbauverwaltung
Nächste Orte: Wurzen	Stadt Wurzen
Baulänge: ca. 110 m	
Länge der Anschlüsse:	



Ausschreibung

- ~~für eine Bundesfernstraßenmaßnahme*~~
- ~~für eine Staatsstraßenbaumaßnahme*~~
- ~~für ein Bauwerk*~~
- ~~für einen Nebenbetrieb / eine Nebenanlage~~
- ~~für eine Maßnahme zur Lärmsanierung*~~
- ~~für eine Betriebseinrichtung*~~
- ~~für eine Kreisstraßenbaumaßnahme*~~
- ~~für eine kommunale Straßenbaumaßnahme*~~

- Baubeschreibung Straßenbau -

Aufgestellt: Stadtverwaltung Wurzen	
Wurzen, den 22.04.2025	

* Nichtzutreffendes streichen

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1	Straßenbau	4
1.1.2	Kanalbau/Trinkwasser	5
1.1.3	Straßenbeleuchtung	6
1.1.4	Brückenbau	6
1.1.5	Landschaftsbau	6
1.1.6	Straßenausstattung	6
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	7
1.3	Ausgeführte Leistungen	9
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	9
1.5	Mindestbedingungen für Nebenangebote/Änderungsvorschläge	9
1.6	Zulassung negativer Einheitspreise	9
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE	9
2.1	Lage der Baustelle	9
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	9
2.3	Zugänge, Zufahrten	9
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	10
2.6	Gewässer	10
2.7	Baugrundverhältnisse	10
2.8	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	11
2.9	Schutzbereiche und -Objekte	11
2.10	Anlagen im Baubereich	12
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	12
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	12
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	12
3.2	Bauablauf	15
3.3	Wasserhaltung	15
3.4	Baubehelfe	16
3.5	Stoffe, Bauteile	16
3.6	Abfälle	19
3.7	Winterbau	20
3.8	Beweissicherung	20
3.9	Sicherungsmaßnahmen	20
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau)	21
3.11	Vermessungsleistungen/Aufmassverfahren	21
3.12	Prüfungen	21
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)	23
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	24
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	24
4.2	Vom AN zu beschaffende Unterlagen	24
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	24

Vorbemerkung zur Preisermittlung

Die Straßenbauarbeiten in der Kantstraße, Bauabschnitt 01, sind Teil einer Gesamtmaßnahme in der Stadt Wurzen, die von 3 verschiedenen Auftraggebern gemeinsam durchgeführt wird.

Betroffen ist außer dem südlichen Straßenzug der Kantstraße ein Teil der Dresdener Straße (Bundesstraße 6) und ein Bereich der Walther-Rathenau-Straße.

Folgende Auftraggeber sind beteiligt:

Stadt Wurzen	Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Bäume
Abwasserzweckverband Muldenaue Wurzen	Kanalbau
Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen	Trinkwasser

Die dem Leistungsverzeichnis bzw. einzelnen Teilbereichen vorangestellten Hinweise zur Kostenteilung sind bei der Abrechnung zu beachten.

Die folgende Leistungsbeschreibung bezieht sich ausschließlich auf die Leistungen für den Straßenbau im Auftrag der Stadt Wurzen

Die Erfassung und Abrechnung der Leistungen muss grundsätzlich für jeden Auftraggeber getrennt, gemäß der Gliederung des Leistungsverzeichnisses, erfolgen.

Die Umsetzung der Straßenbauarbeiten ist im Rahmen der Gesamtmaßnahme zu koordinieren.

Die folgende Beschreibung der Baumaßnahme und der Bedingungen der Ausführung entbindet den Bieter nicht von der Verpflichtung, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten und evtl. erschwerten Bedingungen im Baubereich zu informieren.

Alle in der folgenden Beschreibung aufgeführten Pflichten und Leistungen des AN sind bei der Preisermittlung zu berücksichtigen und in die Baustellengemeinkosten bzw. betreffenden Einheitspreise einzurechnen.

Weiterhin ist der Anliegerverkehr während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Dies betrifft auch die Grundstücke, die in den angrenzenden Bereichen liegen.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Das Leistungsverzeichnis für die Straßenbauarbeiten umfasst nur den Bauabschnitt 01:

Folgende wesentlichen Leistungen sind im Rahmen des Straßenbaues auszuführen:

ca. 300 m ³	Boden lösen und verwerten im – ungebundener Oberbau Fahrbahnbereich
ca. 150 m ³	Boden lösen und verwerten im – ungebundener Oberbau Gehwegbereich
ca. 80 m	Anschlussleitung DN 150 herstellen einschließlich Erdarbeiten
ca. 8 Stück	Straßenabläufe 300x500 mm liefern und einbauen einschließlich Erdarbeiten
ca. 180 m ³	gebrochenes Mineralgemisch 0/45 liefern und einbauen - Fahrbahnbereich
ca. 125 m ³	gebrochenes Mineralgemisch 0/32 liefern und einbauen - Parkflächen
ca. 90 m ³	gebrochenes Mineralgemisch 0/22 liefern und einbauen - Gehwege
ca. 120 m ²	Asphaltbefestigung mit Unterlage bis 30 cm aufnehmen und verwerten
ca. 320 m ²	Asphalttragschicht AC 32 TS, Einbaudicke 16 cm liefern und einbauen

ca. 320 m ²	Asphaltdeckschicht AC 11 DS, Einbaudicke 4 cm liefern und einbauen
ca. 430 m ²	Natursteingroßpflaster ausbauen und auf Platz des AG transportieren
ca. 80 m ²	Natursteingroßpflaster ausbauen, lagern und wieder einbauen für 2-Zeiler
ca. 180 m ²	Mosaikpflaster ausbauen und auf Platz des AG transportieren
ca. 120 m ²	Mosaikpflaster ausbauen, lagern und wieder einbauen im Gehweg
ca. 20 m	Natursteinborde A1 ausbauen und auf Platz des AG transportieren
ca. 180 m	Natursteinborde A1 ausbauen, säubern, lagern und wieder einbauen
ca. 90 m	Natursteinrundborde B6 liefern und einbauen, gerade Steine
ca. 40 m	Natursteinrundborde B6 liefern und einbauen, Radensteine
ca. 60 m	Natursteinrundtiefborde T7 liefern und einbauen, gerade Steine
ca. 270 m ²	Pflasterfläche herstellen, großformatiges Betonpflaster – Einbau in Parkflächen
ca. 90 m ²	Pflasterfläche herstellen, großformatiges Betonpflaster – Einbau in Zufahrten
ca. 360 m ²	Pflasterfläche herstellen, großformatiges Betonpflaster – Einbau in Gehwegen
ca. 120 m ²	Pflasterfläche herstellen, Mosaikpflaster gelagert – Einbau in Gehwegen
ca. 100 Stück	Bodenindikatoren 300x300 mm aus Glasfaserbeton liefern und einbauen
ca. 240 m	2-Zeiler aus Natursteingroßpflaster, Material gelagert, herstellen
ca. 135 m ³	Boden lösen für Pflanzgruben in nicht zusammenhängenden Teilereichen
ca. 9 Stück	Bäume liefern und pflanzen, Winterlinde, Stammumfang 20 bis 25 cm

1.1.1 Straßenbau

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den grundhaften Ausbau der Kantstraße, Bauabschnitt 01, in Wurzen. Die Maßnahme befindet sich vollständig im Stadtgebiet von Wurzen, nördlich der Dresdener Straße (Bundesstraße 6) und hat eine Länge von ca. 110 m.

Die Ausführung erfolgt unter Vollsperrung des Baubereiches (siehe auch Punkt 3.1 bzw. 3.2).

Der Baubereich ist nicht in einzelne Abschnitte unterteilt. Der Bauablauf, innerhalb der Baustrecke, wird nicht vorgegeben und ist durch den AN eigenverantwortlich zu organisieren.

Es erfolgt grundhafter Ausbau des Fahrbahnbereiches und der beidseitigen Gehwege. Lediglich in den Anschlussbereichen am Bauanfang bzw. am Bauende sowie in den Einmündungsbereichen der Dresdener Straße (B6) und der Walther-Rathenau-Straße erfolgen entsprechende Anpassungen.

Folgende Oberbauformen nach RStO 12 kommen zur Anwendung:

Fahrbahnbereiche – RStO12, Tafel 1, Bk 1.8

4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DS
16 cm Asphalttragschicht AC 32 TS
35 cm Ausgleichsschicht, gebrochenem Mineralgemisch 0/45
55 cm Gesamtaufbau

Parkflächen/Grundstückszufahrten – RStO12, Tafel 3, Bk 0,3

8 cm Betonplatten 24,7 x 16,5 x 8,0 cm
4 cm Pflasterbettung
33 cm Frostschutzschicht, gebrochenem Mineralgemisch 0/32
55 cm Gesamtaufbau

Gehwegbereiche – RStO12, Tafel 6, Zeile 2, Pflaster

4 bis 8 cm Betonplatten 24,7 x 16,5 x 8,0 cm bzw. Mosaikpflaster (Altmaterial)
4 cm Pflasterbettung
18 cm Frostschutzschicht, gebrochenem Mineralgemisch 0/32
30 cm Gesamtaufbau

Bei Nichterreichen der erforderlichen Tragfähigkeitswerte in Planumsebene erfolgt ein Bodenaustausch von mindestens 30 cm.

Bei allen Verdichtungsarbeiten ist die Technologie so zu wählen, das sie dem baulichen Zustand der angrenzende Bebauung Rechnung trägt und Schäden vermieden werden. Teilweise stehen die Gebäude unter Denkmalschutz. Deshalb wird der Einsatz statischer Verdichtungsmethoden empfohlen. Dadurch entstehende Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Die vorhandenen Granitborde A1 sollen wiederverwendet werden. Weiter nutzbare Steine sind, nach dem Ausbau und der Säuberung, im Baustellenbereich zu lagern und später wieder einzubauen, als Abgrenzung zwischen den Park- und den Gehwegflächen.

Vom ausgebauten Großpflaster im Fahrbahnbereich ist ein Teil im Baustellenbereich zu lagern und später als 2-zeilige Rinne wieder einzubauen. Außerdem wird ein Teil des vorhandenen Mosaikpflasters aus den Gehwegbereichen für die Herstellung der beidseitigen Einfassung des neuen Betonpflasters benötigt.

Alle anderen wiederverwendbaren Materialien (Natursteinborde, Natursteinpflaster usw.) sind nach dem Ausbau und der Säuberung nach Anweisung des AG auf dessen Lagerplatz zu transportieren (Entfernung bis 2,5 bis 5,0 km). Unbrauchbares Material, Aushubmassen usw. gehen in Eigentum des AN und sind fachgerecht zu entsorgen.

Die Querneigung der Fahrbahn beträgt beidseitig durchgängig 2,5 % und die des Planums mindestens 4,0 %. Die Querneigungen der Parkflächen und Gehwegbereiche sind örtlich an die Situation mit Grundstückseinfriedungen und Zufahrten anzupassen. Entsprechend ist die Auftrittshöhe der Hochborde abschnittsweise mit nur 10 cm zu realisieren.

An den geplanten Querungsstellen sind Bordabsenkungen mit Rundborden herzustellen und Bodenindikatoren (Blindenleitplatten = Rippenplatten) gemäß Leistungsverzeichnis einzubauen. Im Bereich der Absenkungen werden Sperrfelder (2 x 5 Platten, Rippenverlauf parallel zum Bord) als Sperrfeld für Sehbehinderte und einem zusätzlichen Begleitstreifen aus Betonplatten bzw. – pflaster (anthrazit) eingebaut. Die genaue Lage der Platten wird, vor dem Einbau, zusammen mit dem Auftraggeber, vor Ort festgelegt.

Der Planungsbereich wurde nicht in einzelne Entwässerungsbereiche unterteilt. Die derzeit vorhandene Situation wird, im Wesentlichen, wieder hergestellt. Zur Fassung des Oberflächenwassers werden beidseitig, am Fahrbahnrand, 2-zeilige Bordrinnen aus Natursteingroßpflaster (Altmaterial) und Straßenabläufe 300 x 500 mm angeordnet.

Durch den AZV Muldenaue werden, im Rahmen der Maßnahme, neue Mischwasserkanäle DN 300 bis DN 500 errichtet, an die alle neuen Straßenabläufe angeschlossen werden.

Der AN ist für die Sicherung des Anliegerverkehrs (u.a. Fußgänger, Feuerwehr, ärztlichen Notdienst, Entsorgungsfahrzeuge) durch geeignete Einrichtungen (Längsabsperrungen, Fußgängerbrücken, provisorische Zufahrten usw.), die den ständigen, gefahrenfreien Zugang zu den angrenzenden Grundstücken oder Gewerbegrundstücken gewährleisten, einschließlich der Hilfestellung bei der Entsorgung von Mülltonnen (Transport per Hand zur Sammelstelle), zuständig.

1.1.2 Kanalbau/Trinkwasser

Die Belange zum Kanalbau des AZV Muldenaue Wurzen sind nicht Bestandteil dieser Baubeschreibung sondern gesondert dargestellt.

Der vorhandene Mischwasserkanal wird abgebrochen und komplett neu hergestellt. Im Rahmen der Straßenbauarbeiten sind lediglich die neuen Straßenabläufe anzuschließen. Die erforderlichen Anschlussöffnungen werden kanalseitig hergestellt.

Die Belange zum Neubau der Trinkwasserleitungen des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen sind nicht Bestandteil dieser Baubeschreibung sondern gesondert dargestellt.

Der vollständige Neubau der Trinkwasserleitung einschließlich der Hausanschlüsse erfolgt im Auftrag des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen (VEW).

1.1.3 Straßenbeleuchtung (nur Kabeltiefbau)

Im Baubereich soll eine vorhandene Leuchte leicht versetzt werden, da sie derzeit im Bereich einer neuen Grundstückszufahrt steht. Weiterhin sind ca. 60 m Beleuchtungskabel zu erneuern.

Die Arbeiten beinhalten den dafür notwendigen kompletten Kabeltiefbau und das Setzen einer neuen Bodenhülse sowie alle nötigen Abstimmungen mit dem Auftraggeber.

Der Umbau des Beleuchtungsmasten, das Liefern und Verlegen der Kabel sowie sämtliche Anschlussarbeiten, Prüfungen usw. werden durch den Auftraggeber erledigt. Das Material dafür wird vollständig vom Auftraggeber gestellt.

1.1.4 Brückenbau

- entfällt –

1.1.5 Landschaftsbau

Im Baubereich der Kantstraße sind keine Bäume vorhanden.

Es werden 9 neue Bäume, gemäß Anordnung des AG, gepflanzt (siehe Lageplan). Durch den AN sind mehrjährig geschulte Bäume mit einem Stammumfang von ca. 20 bis 25 cm zu liefern, entsprechend den Anforderungen zu pflanzen und mehrjährig zu pflegen.

Die Lieferung und Anpflanzung der Bäume hat nach vorheriger Abstimmung mit dem AG und unter Beachtung der Witterungsverhältnisse zu erfolgen.

Die Pflanzqualitäten der zu liefernden Bäume sind im Leistungsverzeichnis vorgegeben. Die Verwendung sächsischer Pflanzware (autochthon) ist zu bevorzugen, die „Empfehlungen zur Verwendung einheimischer und nicht einheimischer Gehölze“ ist zu berücksichtigen. Die Herkunft der Bäume ist dem AG nachzuweisen.

Die erforderliche Entwicklungspflege für die Pflanzmaßnahmen ist bei der Kalkulation der Leistungen einzurechnen. Die Pflegenachweise sind dem AG turnusmäßig vorzulegen.

Die Abrechnung aller Leistungen für die Pflanzarbeiten erfolgt mit der Schlussrechnung für die Gesamtmaßnahme.

Für die erforderlichen Leistungen der Entwicklungs- und Fertigstellungspflege für die Baumpflanzungen ist durch den AN eine Bürgschaft zu leisten.

1.1.6 Straßenausstattung

Die vorhandenen Verkehrszeichen im gesamten Baubereich sind durch den AN auszubauen und gemäß den Vorgaben des AG zwischenzulagern bzw. zu entsorgen.

Ein entsprechender Plan bzw. ein Verzeichnis dazu werden dem AN mit den Ausführungsunterlagen übergeben. Nach diesen Unterlagen sind auch die neuen Verkehrszeichen zu liefern und aufzustellen. Markierungsarbeiten sind nur in der Hirschbergstraße, an der Einmündung zur B6 notwendig.

Zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wurzen (Stadtverwaltung Wurzen, Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen, Tel. 0 34 25 – 85 60 171).

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Achsabsteckung

Die Absteckungsvermessung für alle Hauptpunkte und Regelstationen (aller 10 m) der Hauptachsen und aller erforderlichen Nebenachsen erfolgt durch den AN.

Dafür sind im Leistungsverzeichnis spezielle Position vorgesehen. Die Sicherung dieser Achspunkte sowie die Absteckung der Kleinpunkte obliegt ebenfalls dem AN.

Die Absteckungsvermessung ist für die Dauer der vertraglichen Leistung sichtbar zu erhalten. Die Sicherung dieser Achspunkte sowie die Absteckung der Kleinpunkte obliegt dem AN.

Die Hauptpunktliste und die erweiterten Achskleinpunktliste für alle relevanten Achsen werden dem AN zusätzlich in digitaler und analoger Form übergeben.

Alle anderen relevanten Achsen werden durch den AN selbst nach Bedarf abgesteckt. Die zusätzlichen Aufwendungen für diese Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Baumfällungen/Baumschutz

Bäume und Büsche in angrenzenden Bereichen sind während der Bauarbeiten fachgerecht zu schützen.

Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Laut Belastungskarte des Landratsamtes Nordsachsen wird keine starke Belastung durch Kampfmittel vermutet.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend § 3 der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. In diesem Fall erfolgt eine umgehende Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Vom Auftraggeber kann keine Gewähr über das Nichtvorhandensein von Kampfmitteln übernommen werden.

Falls im Baubereich Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, die Fundstelle abzusperren und die örtliche Bauüberwachung sowie die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Eine entsprechende Belehrung der Beschäftigten auf der Baustelle hat vorher zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Eine spezielle Munitionsfreigabe wird nicht eingeholt.

In der Baubeginnanzeige ist das ausführende Bauunternehmen und der verantwortliche Bauleiter zu benennen und die Kontaktdaten anzugeben.

Archäologie

Die Baustelle liegt in keinem archäologisch relevanten Bereich. Sollten dennoch archäologisch relevante Gegenstände aufgefunden werden, so ist den Mitarbeitern des Landesamtes für Archäologie uneingeschränkter Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Dadurch auftretende Bauverzögerungen sind nicht auszuschließen.

Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist mindestens 3 Wochen vor dem tatsächlichen Baubeginn zu informieren. In der Baubeginnanzeige ist das ausführende Bauunternehmen und der verantwortliche Bauleiter zu benennen und die Kontaktdaten anzugeben.

Landesamt für Archäologie Sachsen
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden
Herr Dr. Ender Telefon: 03 51 – 89 26 610
Herr Brestrich Telefon: 03 51 – 8926 611

Leitungsbestand

Bei den nachfolgend genannten Versorgungsunternehmen wurde der Leitungsbestand eingeholt:

Abwasser: Abwasserzweckverband „Muldenaue“
Friedrich-Ebert-Straße 2; 04808 Wurzen
Tel.: 03425 81 96 30

Wasser: Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen
Am Alten Celluloidwerk 12; 04838 Eilenburg
Tel.: 03423 6855-0

Stadtbeleuchtung: Stadt Wurzen
Friedrich-Ebert-Straße 2; 04808 Wurzen
Tel.: 03425 85 60 171

Telekom: Deutsche Telekom AG T-Com
Kärerner Str. 66; 04288 Leipzig
Tel.: 0341 122 66 08

Gas: MITNETZ Gas GmbH
PF 20 05 52, 06006 Halle/S.
Tel.: 034605 – 37 41

Energie: MITNETZ Strom GmbH
PF 12 25, 04410 Markkleeberg
Tel.: 0341 120 72 88

Breitbandkabel: PrimaCom Region Leipzig GmbH & Co. KG
Messehalle 2; 04356 Leipzig
Tel.: 0341 609 52 419

Folgende Maßnahmen sind im Bereich vorhandener Leistungen geplant:

- Abbruch und Neubau MW-Kanal	AZV Muldenaue Wurzen
- Erneuerung Trinkwasserleitungen	VEW Eilenburg-Wurzen
- Umbau Straßenbeleuchtung	Stadt Wurzen
- Sicherung Telekomleitungen	Telekom, PrimaCom
- Sicherung Gasversorgung	MITNETZ Gas
- Sicherung Elektrokabel-/leitungen	MITNETZ Strom

Notwendige Anpassungsarbeiten an den Versorgungsleitungen werden, soweit notwendig, durch die einzelnen Versorgungsträger selbstständig beauftragt und durchgeführt.

Die Koordinierung aller notwendigen Arbeiten an den Versorgungsanlagen muss durch den AN erfolgen. Die entsprechenden Aufwendungen sind einzurechnen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Eventuell teilweise gleichzeitig laufenden Arbeiten der Versorgungsunternehmen, die sich aus dem Bauablauf ergeben, sind zu berücksichtigen (siehe auch Punkt 1.2).

1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Die Abgabe von Nebenangeboten ist gemäß den Vergabeunterlagen nicht zugelassen.

1.6 Zulassung negativer Einheitspreise

Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden gemäß HVA B-StB-Bewerbungsbedingungen Teil B (04-10) Nr. 3.8 von der Wertung ausgeschlossen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Maßnahme befindet sich südöstlich der Wurzener Innenstadt, nördlich der Bundesstraße 6. Die besonderen Verhältnisse, mit einer größtenteils geschlossenen Bebauung der Randbereiche sind bei der Planung und Realisierung der Maßnahme zu berücksichtigen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist aus nördlicher Richtung über die Walther-Rathenau-Straße und aus südlicher Richtung über die Dresdener Straße (B6) zu erreichen.

Der Baustellenverkehr und die Zufahrt für Anwohner sind ständig zu gewährleisten. Dazu sind provisorische Baustellenzufahrten nach Bedarf herzustellen. Diese sind durch den AN zu errichten, zu unterhalten und nach Fertigstellung der Maßnahme wieder zurückzubauen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Vom AG werden keine besonderen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Alle Zufahrten zur Baustelle sind Angelegenheit des AN und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eventuell verlangte Sondernutzungsgebühren und anfallende Reparaturkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die aus Anlass der Baumaßnahme befahrenen öffentlichen Straßen und Wege sind, soweit sie über das allgemeine und den Ausbauzustand entsprechende Maß hinaus beansprucht werden, für die Dauer der Benutzung zu unterhalten und anschließend wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die laufende Reinigung und die Wiederinstandsetzung sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Für Zu- und Abfahrten vom öffentlichen Straßen- und Wegenetz hat sich der AN über bestehende und während der Bauzeit zu erwartende Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Baulastträger/Wegeeigentümer zu informieren. Die Zufahrt zu den kommunalen Straßen sowie Zugängen und Zufahrten zu den Grundstücken sind während der Baudurchführung zwischen AN und Anlieger abzustimmen.

Die Benutzung öffentlicher und nicht öffentlicher Wege bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Wegeigentümers. Die Zufahrt von Rettungswagen und Feuerwehr ist jederzeit zu ermöglichen. Mit der Schlussrechnung hat der AN zu bestätigen, dass berechnete Ansprüche Dritter abgefunden bzw. die Regulierungsverhandlungen noch im Gange und weitere Forderungen nicht bekannt sind. Der Baustellenverkehr hat sich bei der Baustellenein- und ausfahrt in die angeordnete Verkehrsführung einzuordnen. Innerhalb der Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und die StVO.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen können vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Durch den AG werden keine Plätze für Baustelleneinrichtung, Lager- und Deponieflächen bereitgestellt. Der AN beschafft sich erforderliche Flächen selbst und weist deren Nutzung nach.

Die Baustelleneinrichtung ist so anzulegen, dass eine Verschmutzung des Untergrunds ausgeschlossen ist. Die Vorschriften über die Verordnung über das Lagern wassergefährdender und brennbarer Flüssigkeiten sind einzuhalten.

Für die Baustelleneinrichtung und die Zwischenlagerplätze ist durch den AN bei der Unteren Natur- und Wasserschutzbehörde des LRA Landkreis Nordsachsen eine Genehmigung einzuholen. Eventuelle Eingriffe in die Natur und Landschaft sind im Vorfeld vom Baubetrieb mit den Landratsamt abzustimmen.

Alle in Anspruch genommenen Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind vom AN wieder instand zusetzen.

Nach Räumung der Baustelle hat der AN binnen 4 Wochen Bescheinigungen der privaten und öffentlichen Grundstückseigentümer, deren Flächen und Anlagen während der Bauzeit von ihm benutzt wurden, vorzulegen, aus denen hervorgeht:

- Der ursprüngliche Zustand ist wiederhergestellt
- Der Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte stellt den AG von Forderungen jeglicher Art frei.

2.6 Gewässer

Im Baubereich befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

Der AN hat die sichere Ableitung des Niederschlagswassers über den gesamten Bauzeitraum zu gewährleisten. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz u.a.m.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Wassergefährdende Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Baugrundgutachten vor. Dieses ist Bestandteil der Ausschreibung.

Im Wesentlichen stehen Böden mit einer einheitlichen Zusammensetzung an, die durchgängig der Frostempfindlichkeitsklasse F3 zugeordnet werden können. Die Maßnahme befindet sich gemäß RStO 12 im Bereich der Frosteinwirkzone II. Grund- oder Schichtenwasser sind nicht zu erwarten.

Der vorhandene Asphalt wird in die Verwertungskategorie A nach RuVA-StB eingeordnet, da der Einbau nach 1990 erfolgte. Er kann als Asphaltgranulat im Heißmischverfahren wiederverwendet werden.

Die ungebundenen Tragschichten erhalten eine Einstufung in die Einbauklasse Z 0 nach LAGA.

Die darunter anstehenden aufgefüllten Schichten können ebenfalls in die Einbauklasse Z 0 eingestuft werden.

Für die relevanten Bodenkennwerte im Baubereich kann eingeschätzt werden, dass die erforderliche Tragfähigkeit in der Planumsebene von mindestens 45 MN/m² teilweise voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Es wird daher ein partieller Bodenaustausch von mindestens 30 cm vorgesehen.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Die erforderlichen Ablagerungsstellen sind vom AN selbständig bereitzustellen. Nicht wiederverwendungsfähiges Aufbruchmaterial und überschüssiger Erdstoff geht in Eigentum des AN über und ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Wiederverwendungsfähiges Material ist im sauberen, gereinigten Zustand zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Zwischenlagerungen, die unumgänglich sind, haben nach den Regeln der ZTVE- StB 94/97 zu erfolgen und sind Sache des AN. Bei der erforderlichen Deponierung von Erdstoff sind das Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz (EGAB) §§ 7 - 9 sowie das Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz (KrW-/AbfG) und die Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA–StB 01) zu beachten.

2.9 Schutzbereiche und -Objekte

Allgemeines

Zum Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft hat der AN Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz u.a.m.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Wassergefährdende Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

Bodenverdichtungen auf Kulturböden, welche durch die Baumaßnahme hervorgerufen wurden, sind wieder rückgängig zu machen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der anderen Leistungspositionen mit einzurechnen.

Grenzsteine sind zu sichern und dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem AG nicht verändert werden.

Die im Baubereich befindlichen Aufnahmepunkte (AP) vom Landesvermessungsamt Dresden sind zu erhalten. Befinden sich diese innerhalb des Baubereiches, ist das Landesvermessungsamt Dresden durch den AN zu informieren und der weitere Verfahrensweg abzustimmen.

Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Die Baumaßnahme befindet sich nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Biotope und Denkmale sind nicht bekannt.

Immissionsschutzbereiche und -objekte

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundesimmissionsschutzgesetz- BImSchG - einschl. Durchführungsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten. Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgefolten.

Vermutete Bodenfunde

Für den Fall des Verdachtes archäologischer Funde (wie z. Bsp. auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Arten auch Fundamente, Keller, Brunnen u. a.) sind der Auftraggeber und das Landesamt für Archäologie Sachsen in Dresden unverzüglich zu benachrichtigen, die Fundstellen zu sichern und der Baubetrieb im betreffenden Bereich einzustellen. Den Mitarbeitern des Landesamtes ist der Zugang zur Baustelle zu ermöglichen. Die Fundstellen sind zu schützen. Hierdurch bedingte Mehraufwendungen zählen zu den Nebenleistungen und werden nicht gesondert berechnet.

Einfriedungen, Gebäude und Anlagen

Die Grundstückseinfriedungen, angrenzende Gebäude und Anlagen der Versorgungsträger sowie Bäume im Baubereich sind zu schützen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der AN ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über die genaue Lage von Kabeln und Leitungen zu informieren und die Schachtscheine bei den jeweiligen Rechtsträgern einzuholen. Bestehen Zweifel über die genaue Lage, so sind die Leitungen durch Suchschachtungen in Handarbeit zu orten.

Bauarbeiten in der Nähe bzw. unmittelbar an Leitungen müssen so durchgeführt werden, dass Schäden, z. B. durch Erschütterungen oder dgl., nicht auftreten können. Behinderungen der Erdarbeiten infolge von Leitungen und Kabeln werden nicht gesondert vergütet.

Für Schäden an diesen Anlagen infolge Bauarbeiten ist der Auftragnehmer haftbar und schadensersatzpflichtig.

Bei einem Vororttermin ist die Art und Weise der Beseitigung der entstandenen Schäden oder der notwendigen Umverlegearbeiten mit dem Eigentümer festzulegen. Die Funktionsfähigkeit ist dem Leitungseigentümer im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme nachzuweisen. Bestandspläne die den Verlauf der Leitung enthalten sowie eine Fotodokumentation über die durchgeführten Leistungen sind in zweifacher Ausfertigung spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung. Die Aufrechterhaltung des Fußgängerverkehrs sowie die Zufahrt für Rettungs- und Sonderfahrzeuge sind zu gewährleisten. Damit verbundene Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Im Baubereich befinden sich keine Bushaltestellen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Durchführung der gesamten Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung.

Für die Absicherung der umliegenden öffentlichen Verkehrsräume gibt es eine abgestimmte und koordinierte Verkehrssicherungskonzeption. Die Planunterlagen dazu sind den Ausschreibungsunterlagen beigelegt. Die entsprechenden Leistungspositionen sind Bestandteil der Allgemeinen Leistungen des Leistungsverzeichnisses (Leistungsbereich 01).

Für den unmittelbaren Bereich der Straßen- und Tiefbauarbeiten und dessen örtlicher Absicherung sind darüber hinaus noch separate Leistungen im Abschnitt 01 des Leistungsverzeichnisses enthalten.

Der Aufbau, die Vor- und Unterhaltung, die Kontrolle sowie der Abbau der Verkehrssicherung, nach Beendigung der Baumaßnahme, sowie die Absperrung und Sicherung des unmittelbaren Baustellenbereiches ist Sache des Auftragnehmers.

Die diesbezüglich erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung (Sperrantrag) ist rechtzeitig, mindestens 2 Kalenderwochen vor Baubeginn, bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wurzen (Stadtverwaltung Wurzen, Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen, Tel. 0 34 25 – 85 60 177) zu beantragen.

Es ist einzurechnen, dass verschiedene Bauzustände die Veränderung der Anordnung erfordern. Dieser Aufwand ist vorab einzurechnen.

Es ist Sache des AN, zerstörte und verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen. Die Verkehrssicherung ist nach RSA durchzuführen.

Allgemeine Hinweise:

Der AN hat über die gesamte Bauzeit die Verkehrssicherung und -führung der Baumaßnahme zu gewährleisten. Dazu gehört neben Beantragung, Aufstellung und Vorhaltung der Verkehrssicherung auch die Kontrolle gemäß ZTV-SA. Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und -führung stehenden Kosten sind mit den im Gewerk Verkehrssicherung enthaltenen Leistungspositionen abgegolten.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN unverzüglich den Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Alle mit Baufortschritt eventuell notwendig werdenden Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde sind seitens des Auftragnehmers direkt zu führen.

Für die Beseitigung von Störungen oder Beschädigungen an den Einrichtungen der Verkehrssicherung, die eine akute Verkehrsgefährdung darstellen, hat der AN einen 24stündigen Rufbereitschaftsdienst zu unterhalten. Die Rufnummer ist dem AG und der Verkehrsbehörde mitzuteilen.

Die Durchführung der Straßenbauarbeiten erfolgt teilweise unter halbseitiger Sperrung der K8312 mit Lichtzeichenregelung unter Verkehr.

Weiterhin ist jederzeit die Zufahrt bzw. Durchfahrt für Rettungs- und Sonderfahrzeuge zu gewährleisten.

Innerhalb der Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95) und die StVO mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der aktuellen Fassung. Diese Richtlinien sind genau zu befolgen.

An die Elemente der Verkehrssicherung werden folgende Anforderungen gestellt:

- Stationäre Beschilderung:

Stationäre Beschilderung, die während der Baumaßnahme ungültig ist, muss abgebaut, zur Seite gedreht oder wirksam abgedeckt werden. Abkleben ist nicht gestattet. Das Auskreuzen von Zielangaben der wegweisenden Beschilderung hat berührungsfrei mittels mobiler Auskreuzvorrichtung unter Verwendung retroreflektierender Materialien zu erfolgen (Mindestanforderung Folie RA 1/ Aufbau A gemäß DIN 67 520, Teil 2). Für Beschädigungen haftet der AN.

- Vorübergehende Beschilderung für die Arbeitsstelle:

Die zum Einsatz kommenden Standardverkehrszeichen müssen in ihrer Gestaltung der StVO und dem Katalog der StVO-Verkehrszeichen (VZKat) entsprechen. Die Umleitungsbeschilderung ist gemäß StVO und den Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB) auszuführen.

Für die Ausschilderung von Umleitung und Arbeitsstelle sind grundsätzlich voll retroreflektierende Verkehrsschilder einzusetzen (Mindestanforderung Folie RA 1/ Aufbau A gemäß DIN 67 520, Teil 2). Ausnahme: Zeichen 283 und 286.

Schilder mit offensichtlich mangelhafter Erkennbarkeit oder mit Beschädigungen, die den optischen Eindruck beeinträchtigen dürfen nicht verwendet werden und sind ggf. auf Weisung des AG auszutauschen (z. B. wenn mehr als 20 Prozent der Folienfläche mechanisch beschädigt sind).

Die Aufstellvorrichtungen müssen den TL-Aufstellvorrichtungen entsprechen. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der vorgegebenen Standsicherheitsklassen (K1 bis K9) zu richten.

- Vorübergehende Markierungen:

Vorübergehende Markierungen müssen im Allgemeinen den TL-Vorübergehende Markierungen entsprechen.

Die wichtigsten Eigenschaften vorübergehender Markierungen sind die Nachtsichtbarkeit bei allen Witterungslagen und die Verschleißfestigkeit. Im LASUV, NL Leipzig kommen daher grundsätzlich nur selbstklebende gelbe Markierungsfolien Typ II der Verkehrsklasse P6 mit folgenden Klassen der Tages- und Nachtsichtbarkeit zum Einsatz: Klasse Q2, R3, RW3, Griffigkeitsklasse S1.

- Warnleuchten:

Warnleuchten müssen den TL-Warnleuchten entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die passenden Warnleuchten für den vorgesehenen Einsatz mit der richtigen Betriebsart (Tag/ Nacht) und der richtigen Betriebseinstellung (Dauerlicht, Blinklicht, Blitzlicht) zum Einsatz kommen. Die Tabelle 1 - Typen der Warnleuchten gemäß ZTV-SA ist zu beachten.

- Absperrgeräte:

Absperrgeräte müssen den einschlägigen TL entsprechen (TL für Absperrschranken, TL für Leitbaken und TL für Leitkegel).

Die Leitbake bildet mit der zugehörigen Fußplatte und der Warnleuchte ein System, das ein Prüfzeugnis der BASt oder eines gleichwertigen Prüfinstitutes für den Anprallversuch vorweisen muss. Die von der BASt vorgegebene Kennzeichnungen von Bake, Fußplatte und Warnleuchte macht deutlich, welche Teile kombiniert werden können. Unzulässige Kombinationen sind auf Weisung des AG zurückzubauen.

- Transportable Lichtsignalanlagen (LSA):

Transportable LSA müssen den TL für transportable Lichtsignalanlagen entsprechen. Transportable LSA sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherung. Da mittlerweile LED-Signalgeber bei LSA Stand der Technik sind, werden im LASUV, NL Leipzig generell nur LED-Signalgeber zugelassen.

Die verwendete Signalanlage muss einen Wartungsturnus gemäß DIN VDE 0832 vorweisen können. Der Nachweis ist dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Eine Information über den zuständigen 24-Stunden-Stördienst und dessen Telefonnummer ist am Geräteschrank des Steuergerätes oder den Signalgebern anzubringen. Die Störungsbeseitigung muss jederzeit innerhalb von einer Stunde nach der telefonischen Benachrichtigung erfolgen.

Zum Einsatz kommt eine LSA zur Engstellensignalisierung mit LED-Technik (Leuchtfelddurchmesser 200 mm) und Verkehrsabhängigkeit/ Typ C (Funkverbindung).

Der AN programmiert die LSA vor Ort auf der Grundlage der Vorgaben des AG für den MSV und die Räumgeschwindigkeit. Der Räumweg ist auszumessen. Nach dem Probetrieb oder bei vom Normalfall abweichenden Verkehrsverhältnissen ist ggf. eine Anpassung von Umlaufzeit und maximaler/ minimaler Grünzeit vorzunehmen.

Das Steuergerät muss über ein integriertes Einschaltprogramm verfügen, das die LSA über ROT einschaltet.

Die LSA ist mit einer vom AG geprüften und von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bestätigten VTU zu versorgen. Die VTU wird vom AG vorgegeben./ Die VTU ist vom AN zu erstellen. Nach dem Probetrieb ist ggf. eine Signalprogrammanpassung durch Parameteränderung vorzunehmen. Das Einschalten der LSA erfolgt generell über ein separates Einschaltprogramm.

Eine transportable Knotenpunkts-bzw. Einmündungs-LSA muss der DIN VDE 0832 sowie der TL Transportable Lichtsignalanlagen entsprechen. Die lichttechnischen Anforderungen für die LED-Signalgeber müssen der DIN EN 12 368 und der in Deutschland gültigen DIN 67 527-1 entsprechen. Die

Signalsicherheit und Systemkonformität sind nach DIN VDE 0832 zu gewährleisten. Weiterhin gelten für die Signalgeber folgende Anforderungen:

- Lichtstärke nach Tabelle 1 der EN 12 368 Leistungsstufe 2
- Lichtstärkeverteilung gemäß Tabelle 3 der EN 12 368
- Rückstrahlwerte gemäß Tabelle 6 der EN 12 368 \geq Klasse 4 für alle Farben (Rot, Gelb, Grün)
- Arbeitstemperaturbereich Klasse B der EN12 368 (-25° C bis + 55° C).

Für die vor genannten Eigenschaften sind auf Aufforderung des AG die entsprechenden Prüfzeugnisse umgehend vorzulegen wie auch eine Konformitätserklärung des Steuergeräteherstellers für die LED-Signalgeber.

Bei Kabelüberspannungen sind mindestens 5,00 m Durchfahrtshöhe bis 42 V bzw. mindestens 6,00 m bei 220 V vorzusehen.

Die Signalgeber von transportablen LSA sind in der Regel neben dem rechten Fahrstreifen aufzustellen. In Ausnahmefällen ist die Aufstellung unmittelbar am Rand des rechten Fahrstreifens möglich, wenn der vorbei fließende Verkehr nicht behindert wird.

- Aufbringen der endgültigen Markierung:

Diese Leistungen sind frühestens 4 Wochen nach der Verkehrsfreigabe auf Aufforderung des AG unter Verkehr auszuführen. Das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen hat die dafür erforderliche Verkehrssicherung gemäß RSA bei der Preisermittlung zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen sowie die Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Eine gesonderte Vergütung für diese Leistungen erfolgt nicht

- Verkehrssperrungen, Sperrpausen
- Freihalten von Lichtraumprofilen

3.2 Bauablauf

Für die Gesamtmaßnahme ist eine **Bauzeit** von **30. Juni 2025 bis 14. November 2025** vorgesehen.

Der Ablauf der einzelnen Arbeiten innerhalb der Bauabschnitte wird durch den AG nicht vorgegeben. Er verbleibt in der Disposition des Auftragnehmers. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Arbeiten zügig durchzuführen sind, um die Behinderungen zeitlich so kurz wie möglich zu halten.

Sie sind so zu planen, dass ein reibungsloser Bauablauf gewährleistet ist und die Behinderungen für die Anwohner auf ein Minimum reduziert werden.

Die Koordinierung aller notwendigen Arbeiten an den Versorgungsanlagen müssen durch den AN koordiniert werden. Die entsprechenden Aufwendungen sind einzurechnen.

Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die Baumaßnahme schnellstmöglich zusammenhängend realisiert und die Strecke wieder freigegeben werden kann.

3.3 Wasserhaltung

Auf die Dauer der gesamten Bauzeit sind durch den AN Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächenwassers von den Bau- und Verkehrsflächen gewährleisten. Für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist der AN verantwortlich. Sämtliche Aufwendungen diesbezüglich sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Ein Aufweichen des Straßenplanums ist durch geeignete Maßnahmen bzw. eine entsprechende Bautechnologie zu verhindern.

Besondere Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Sollten sich diese nachträglich ergeben, ist Folgendes zu beachten.

Für die Einleitung von anfallendem Grund- und Schichtenwasser während der Bauzeit in Vorflut-Gewässer und Entwässerungsleitungen hat der AN die Einleitgenehmigungen der zuständigen Behörde bzw. Betreiber zu seinen Lasten einzuholen und die darin gestellten Auflagen zu beachten.

3.4 Baubehelfe

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Baubehelfe und deren Beseitigung sind Sache des AN. Sofern nicht anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

3.5 Stoffe, Bauteile

- Allgemeines

Sämtliche erforderliche Baustoffe und Bauteile liefert der AN, soweit nichts anderes vereinbart bzw. in der jeweiligen Leistungsposition nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird.

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen aller verwendeten Materialien ist durch entsprechende Eignungsprüfungen und ggf. anderweitige Qualitätszertifikate **bzw. Erstprüfungen, werkseigene Produktionskontrollen, Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten** dem AG vor Beginn der Baumaßnahme nachzuweisen, dem AG sind entsprechende Unterlagen zu übergeben .

Eignungsnachweise für Asphaltmischgut sind gemäß Nr. 2.3.2 der ZTV Asphalt-StB 07 sowie Nr. 4 und 5 der TL Asphalt 07, sind dem AG vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Bei Lieferung von Asphaltmischgut aus mehreren Asphaltmischwerken müssen die Eignungsnachweise aufeinander abgestimmt sein und die Differenzen gemäß Nr. 2.3.3 der ZTV Asphalt-StB 07 einhalten.

Die Beschaffenheit und Güte der zu verwendenden Baustoffe und Zuschlagsstoffe sind in den Technischen Lieferbedingungen zu den einschlägigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV), den Ergänzenden Technischen Vorschriften (ETV) und DIN- bzw. EN- Normen beschrieben.

Die Abschnitte 3 und 4 der TL Bitumen-StB 07 sind nicht anzuwenden.

Für die in der TL BE-StB 07 geregelten Bitumenemulsionen ist eine Güteüberwachung gemäß den TLG BE-StB 02 nachzuweisen.

Für alle vom AN zu liefernden Schüttgüter mit einer nach Gewicht ausgeschriebenen Abrechnung (z.B. Bodenlieferungen, Asphaltmischgut, Schotter und Frostschutzschichten) sind dem AG die Original-Wiegescheine zu übergeben. Auf Verlangen des AG sind auch die Original-Wiegescheine für andere, nicht nach Gewicht abzurechnende Schüttgüter und Asphaltmischgut zu übergeben.

Für Baustoffeingangs- und Eignungsprüfungen zu Baustoffen und Baustoffgemischen der folgenden Fachgebiete gelten die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau siehe Nr. 3.12.

- Verkehrstechnische Ausstattung

Folgende Anforderungen an die verkehrstechnische Ausstattung sind bei der Kalkulation zu beachten:

- Fahrbahnmarkierung

Die Applikation der Verkehrsfreigabemarkierung und der endgültigen Markierung ist Bestandteil der Straßenbauausschreibung. Sämtliche Markierungsstoffe liefert der AN. Folgendes ist zu beachten:

Allgemeines

Es sind nur solche Markierungssysteme anzubieten, die den Anforderungen des „Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen“ (Chemikaliengesetz - ChemG) in der Neufassung vom 25.7.1994 BGB 1. IS.

1703 mit Änderung vom 27.9.1994 BGB 1. IS. 2705 und des „Gesetzes zum Schutz vor Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG) vom 14.5.1990 BGB 1. IS 880 entsprechen.

Die Gebinde sind nach der „Verordnung über gefährliche Stoffe“ (GefStoffV) vom 26.10.1993 BGB 1. IS. 1782 vom 29.9.1994 zu kennzeichnen.

Es sind nur Materialien anzubieten, die auf den Behältern lediglich mit dem Gefahrensymbol „Flamme F. leicht entzündlich“ nach Gefahrstoffverordnung § 4 Abs. 1 Punkt 4 gekennzeichnet sind. Die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter gemäß DIN 52900 sind dem Angebot beizufügen.

Die angebotenen Markierungsstoffe dürfen kein Asbest enthalten.

Aus Gründen des Umweltschutzes sind nur lösungsmittelarme Farben (High-Solid) anzuwenden, deren Anteil an organischen Lösungsmitteln höchstens 25 Gewichtsprozent der Farbe beträgt.

Anforderungen an die Markierungsstoffe

Folgende verkehrstechnische Eigenschaften werden im Gebrauchszustand mindestens gefordert:

High-Solid-Farben (Typ I) für Randmarkierung und Verkehrsfreigabemarkierung

- Tagessichtbarkeit: Leuchtdichtefaktor $\beta \geq 40$ Klasse B3
- Nachtsichtbarkeit bei trockener Fahrbahn: Klasse R3
- Griffigkeit: Klasse S1

Kaltplastikmasse (Typ II) für Dauermarkierung

- Tagessichtbarkeit: Klasse Q3
- Nachtsichtbarkeit bei trockener Fahrbahn: Klasse R3
- Nachtsichtbarkeit bei Feuchtigkeit: Klasse RW2
- Griffigkeit: Klasse S1

Verkehrsklassen

Die genannten verkehrstechnischen Eigenschaften müssen bei folgender Anzahl Überrollungen auf der RPA für die ausgeschriebene Dicke erreicht werden:

- Verkehrsfreigabemarkierung: Klasse P5
- High-Solid-Farben, 0,4 mm: Klasse P4
- Kaltplastikmasse (Vollstrich oder Agglomerat): Klasse P7

Überrollbarkeitsklassen

Gemäß TL-M werden für die anzubietenden Markierungsstoffe folgende Überrollbarkeitsklassen vorgegeben:

- Verkehrsfreigabemarkierung: Klasse T2 bis T3 (keine Vorgabe im LV)
- High-Solid-Farben, 0,4 mm: Klasse T2
- Kaltplastikmassen : Klasse T3

Gewährleistung

High-Solid-Farbe (Typ I), Nassfilmdicke 0,4 mm als Randmarkierung auf Verkehrsfreigabemarkierung:	1 Jahr
Kaltplastikmasse (Typ II), Vollstrich, Schichtdicke 2 – 3 mm oder Agglomeratmarkierung auf Verkehrsfreigabemarkierung:	2 Jahre
Kaltplastikmasse (Typ II), Vollstrich, Schichtdicke 2 – 3 mm oder Agglomeratmarkierung auf neuer Decke ohne Verkehrsfreigabemarkierung nach ausreichender Liegezeit:	2 Jahre

Der verbliebene Prozentanteil der Markierungsfläche muss mindestens 90 % des Sollbildes betragen.

...

Der AN hat durch Vorlage von Prüfberichten der BAST oder eines gleichwertigen Prüfinstitutes die Eignung der von ihm zum Einsatz vorgesehenen Markierungsstoffe nachzuweisen. Die Prüfberichte sind dem AG vor Beginn der Arbeiten zur Bestätigung vorzulegen. Erst nach der Bestätigung darf mit der Ausführung begonnen werden.

Anforderungen an die Ausführungsfirma

Fahrbahnmarkierungsleistungen können nur durch eine einschlägige Fachfirma mit entsprechender personeller und technischer Ausstattung ausgeführt werden.

Der Nachunternehmer hat die Leistung vollständig im eigenen Betrieb auszuführen.

In jeder Kolonne muss sich eine geprüfte Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen befinden. Das entsprechende Zertifikat ist dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

Der AN- Fahrbahnmarkierungen ist verpflichtet, vor Beginn der Applikation und nach jeder Arbeitspause von mehr als 30 Minuten, mindestens jedoch zweimal täglich, Eigenüberwachungsprüfungen gemäß ZTV-M 13 durchzuführen. Die Protokolle einschließlich der zugehörigen Prüfbleche müssen auf der Arbeitsstelle bereit liegen und sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Anforderungen an die Markierungsmaschinen

Für alle Arbeiten größeren Umfangs (Abschnitte > 500 m) müssen selbst fahrende Markierungsmaschinen eingesetzt werden. Sich wiederholende Arbeitsvorgänge, wie Unterbrechungen in gleichmäßigen Intervallen und das Ein- bzw. Nachstreuen von Glasperlen und Griffigkeitsmitteln, müssen automatisch gesteuert werden.

Dünnschichtige Markierungen sind mit Markiermaschinen aufzubringen, welche gewährleisten, dass die vorgegebene Nassfilmdicke kontinuierlich gewährleistet wird.

Markiermaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und eine Kennzeichnung gemäß RSA und ZTV-SA aufweisen.

- **Hinweise für die Aufstellung von Standardverkehrszeichen**

Das Aufstellen der Rohrpfeile und das Anbringen der Verkehrszeichen erfolgt gemäß der Verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Angaben in den Markierungs- und Beschilderungsplänen und im Ausrüstungsverzeichnis sind zu beachten. Die Festlegung der genauen Standorte der Verkehrszeichen erfolgt vor Ort gemeinsam mit dem Auftraggeber

Verkehrsschilder

Die zu liefernden Standardverkehrszeichen müssen in Größe und Gestaltung der StVO, der VwV-StVO, dem Katalog der Verkehrszeichen (VZKat 92) und den geltenden Ansichtsfarben für Verkehrszeichen und retroreflektierende Materialien entsprechen.

Die Grundkörper der Verkehrszeichen sind aus Hartaluminium der Legierung AlMg2 entsprechend der geltenden Gütebedingungen herzustellen. Die Rückseiten sind verkehrsgrau zu lackieren. Die Signalfelder sind, sofern im LV nichts anderes vermerkt ist, in Folie Bauart RA2/C auszuführen (DIN 67520 2008-11).

Alle Zeichen müssen das RAL-Gütezeichen mit der Nummer des Herstellers tragen. Des Weiteren ist eine Kennzeichnung mit Lieferjahr und Lieferquartal erforderlich.

Aufstellvorrichtungen

Aufstellvorrichtungen für Normalverkehrszeichen (Rohrpfosten bis Durchmesser 76,1 x 2,9 oder Rohrrahmen) einschließlich ihrer Fundamente haben in allen Punkten den Güteanforderungen der „Industrie-Norm für die Aufstellvorrichtungen von Standardverkehrszeichen“ (IVZ-Norm 2007) zu entsprechen. Aufstellkonstruktionen für Verkehrszeichen müssen mit den Anforderungen aus der EN 12899-1 übereinstimmen. Des Weiteren müssen sie das CE-Zeichen und die Firmenbezeichnung des Herstellers tragen.

Montage

Die Montage der allgemeinen Beschilderung erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen.

Die Befestigung erfolgt mit für den Schildtyp erforderlichen Schellen aus Edelstahl oder Aluminium und Verschraubungsmaterial aus nicht rostendem Stahl mind. der Stahlsorte A2.

Die Verankerung der Rohrpfosten richtet sich nach folgenden Kriterien:

- unbefestigter Bereich (z. B. Bankett, Grünfläche): Rohrpfosten ohne Bodenhülse
- befestigter Bereich (z. B. Gehweg): Rohrpfosten mit korrosionsbeständiger Bodenhülse inklusive Klemm- und Gewinding

Sämtliche Aufstellvorrichtungen sind in Betonfundamenten zu befestigen. Die Dimensionierung der Fundamente erfolgt nach IVZ-Norm 2007 unter Verwendung von Beton der Festigkeitsklasse mindestens C 12/15.

Beim Einbau der Rohrpfosten sind die Montagehöhen – Bodenfreiheit (Maß zwischen Fahrbahnoberkante und Schildunterkante) sowie die lichten Räume nach den entsprechenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

Nach dem Einbau der Rohrpfosten sind die entstandenen Gruben mit geeignetem Material zu verfüllen. Dieses ist vorschriftsmäßig zu verdichten. Die Deckschicht ist mit entsprechender Anpassung herzustellen. Zum Verfüllen nicht geeigneter bzw. nicht benötigter Aushub geht in Eigentum des AN über, ist von der Baustelle zu entfernen und der Wiederverwendung zuzuführen

3.6 Abfälle

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG) vom 27.09.1994 sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (z.B. Ausbaumaterialien, Bauschutt,

Verpackungsmaterial usw.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Ausschreibungstext „in das Eigentum des AN übergehen und von der Baustelle zu entfernen sind“, einer Wiederverwendung zuzuführen und / oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (z.B. Kippzettel, Entsorgungsnachweise o.ä.) dem AG nachzuweisen.

Dabei ist nach dem Gesetz zu unterscheiden zwischen

- nicht schadstoffbelasteten
- schadstoffbelasteten Abfällen,

diese wiederum in

- nicht überwachungsbedürftig
- überwachungsbedürftig
- besonders überwachungsbedürftig.

Die sich ergebenden Gruppen sind getrennt zu behandeln. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind in die Einzelpreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Bei der unerwarteten Feststellung von Schadstoffen in auszubauenden Materialien wie Deck- und Trag-schichten, Böden etc. sind die entsprechenden Ausbauarbeiten unverzüglich einzustellen und der AG unverzüglich darüber zu informieren.

Das freigelegte schadstoffhaltige Ausbaumaterial ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegen das Austreten der Schadstoffe in den Baugrund und benachbarte Bereiche zu sichern. Die Arbeiten sind auf Anweisung des AG wieder aufzunehmen und das Ausbaumaterial entsprechend dessen Anweisungen zu behandeln bzw. einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

3.7 Winterbau

- entfällt –

3.8 Beweissicherung

Vor Beginn der Baumaßnahme und nach deren Abschluss erfolgt eine Beweissicherung des kompletten Baubereiches, einschließlich Nebenanlagen, angrenzender bebauter und unbebauter Grundstücke, Einfahrten zu Grundstücken und Einfriedungen, bestehender Entwässerungsanlagen, Bäumen usw. Die Durchführung der Beweissicherungen ist Sache des AN.

Die unmittelbar an das Baufeld angrenzenden Bereiche und die Ein- bzw. Ausfahrbereiche auf die Baustelle sind in die Beweissicherung einzubeziehen.

Die entsprechenden Bemerkungen und Positionen im Leistungsverzeichnis dazu sind zu beachten.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die StVO, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Richtlinien zur Sicherung der Arbeitsstellen von Straßen (RSA) eingehalten werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannte sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der AN ist verpflichtet, auf der Baustelle die entsprechenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten und einzuhalten. Der Baubereich ist gegen unbefugtes Betreten durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern.

Der AN hat aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit an den anliegenden Grundstücken und baulichen Anlagen keine Schäden verursacht werden. Die Beweisführung hierfür obliegt dem AN.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt –

3.11 Vermessungsleistungen/Aufmassverfahren

Aufmasse

Die Leistungen werden, wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben, abgerechnet.

Abrechnungs- und Aufmassverfahren sind in der VOB und in den betreffenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) geregelt. Vor Baubeginn ist das Aufmassverfahren zwischen AG und AN abzustimmen.

Aufmasse sind entsprechend der VOB gemeinsam durch den AG und AN zu erstellen. Grundlage für die Aufmasse sind die vom AG zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen. Für die Aufmasse sind Formblätter nach dem Muster des HVA B- StB- Aufmassblatt zu verwenden. Wiegescheine werden zur Abrechnung nur zugelassen, wenn diese von der örtlichen Bauüberwachung des AG durch Unterzeichnung anerkannt wurden.

Aufmassblätter sind, nach gemeinsamer Aufnahme mit dem AG, durch den AN in **1-facher Ausfertigung** zu erstellen. Diese Ausfertigung ist der Schlussrechnung später beizufügen.

Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind nur auf Anordnung des AG bzw. der örtlichen Bauleitung auszuführen. Art und Umfang der ausgeführten Leistungen sind auf den Rapporten zu vermerken. Die Stundenlohnrapporte sind unmittelbar nach Ausführung der Leistung dem Straßen- und Hochbauamt zur Bestätigung vorzulegen. Später eingereichte Stundenlohnrapporte werden nicht anerkannt.

Nachtragsangebote

Eventuell erforderlich werdende **Nachtragsangebote** sind in **1-facher Ausfertigung** mit Kalkulationsnachweis dem Auftraggeber vor Beginn der Nachtragsarbeiten vorzulegen. Dabei ist folgender Satz dem Nachtragsangebot voranzustellen:

„Die Vertragsbestandteile des Hauptangebotes gelten auch für nachfolgende Nachtragsangebote“.

Vermessung

Bei Ausführung ist darauf zu achten, dass keine Vermessungsmarken (Grenzsteine, Bolzen und dgl.) beschädigt oder beseitigt werden. Das Staatliche Vermessungsamt ist bei Beeinträchtigungen zu benachrichtigen.

Die im Baubereich befindlichen Polygonpunkte sind während der Bauzeit zu erhalten, um jederzeit Absteckungen bzw. Kontrollmessungen durchführen zu können. Deren Sicherung ist durch den AN durchzuführen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

3.12 Prüfungen

Für Baustoffeingangs-, Eignungs-, Fremdüberwachungs- und Kontrollprüfungen sowie Schiedsuntersuchungen zu Baustoffen und Baustoffgemischen der folgenden Fachgebiete gelten die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010

(RAP Stra10) gemäß ARS BMVBS Nr. 20/2010 vom 27.08.2010 - S 27/7182.8/3/1073734 - (VkBl. 2010, S. 430), veröffentlicht im FGSV Verlag GmbH.

- A: Böden einschl. Bodenverbesserungen
- B: Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel
- C: Fugenfüllstoffe
- D: Gesteinskörnungen nach TL Gestein-StB
- F: Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise
- G: Asphalt
- H: Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Bodenverfestigungen
- I: Baustoffe für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau
- K: Geokunststoffe im Erdbau und im Betondeckenbau

- **Eignungsprüfungen/Erstprüfungen:**

Auf Kosten des Auftragnehmers sind von diesem vor Baubeginn die gemäß den Technischen Vorschriften erforderlichen Eignungsprüfungen und -nachweise für die von ihm zum Einbau vorgesehenen Baustoffe, Gemische und Bauteile dem AG vorzulegen.

Die Ordnungszahlen der entsprechenden Teilleistungen sind auf den Prüfzeugnissen anzugeben. Weiterhin muss ersichtlich sein, dass die Eignungsprüfungen und -nachweise den ZTV entsprechen. Eignungsprüfungen und -nachweise ohne diese Angaben werden zurückgegeben.

Die Eignungsnachweise für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten müssen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten. Es wird empfohlen, Kopien der Erstprüfungen zusammen mit der Erklärung des Auftragnehmers als Eignungsnachweise einzureichen. Zusätzlich sind die Bindemittelhersteller zu benennen.

Die Eignungsnachweise für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten sind zwei Wochen vor dessen Einbau vorzulegen.

- **Pflaster, Platten, Borde, Rinnen aus Beton:**

Die Eignungsnachweise für Pflaster, Platten, Borde und Rinnen sind dem AG vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.

- **Ungebundene Tragschichten:**

Für Recyclingbeton in ungebundenen Tragschichten muss die gültige Eignungsbeurteilung entsprechend den TL-SoB StB und TL-Gestein StB durch eine gemäß RAP-Stra zugelassene Prüfeinrichtung vorliegen.

- **Eigenüberwachungsprüfungen:**

Diese sind gemäß den Forderungen der entsprechenden ZTV und den Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung /Teil Straßenbautechnik gemäß Erlass des SMWA vom 25.03.2009 durchzuführen. Dieser Erlass kann unter www.list-sachsen.de/veroeff.htm aufgerufen werden.

- **Für Betonteile und -bauweisen im Straßen - und Brückenbau:**

Die Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstands von Betonbauteilen, Ausgabe 12/2002, gemäß Erlass des SMWA vom 21.01.2003 kann unter http://www.list-sachsen.de/b3/021201_FTW.pdf bzw. www.list-sachsen.de/veroeff.htm aufgerufen werden.

- **Kontrollprüfungen:**

Der Auftraggeber behält sich zusätzlich zur geforderten Eigen- und Fremdüberwachung Kontrollprüfungen vor.

Für die Prüfung der Verformungsmoduln des Planums und der Tragschichten ohne Bindemittel beabsichtigt der AG die Anwendung der **Prüfmethode M 3** gemäß ZTVE-StB Nr. 14.

Für **Asphalttrag- und -deckschichten** werden die Kontrollprüfungen nach Tabelle 26 der ZTV Asphalt-StB 07 vorgenommen.

- **Kontroll- bzw. Identitätsprüfungen:**

Nach Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Proben aller zur Verwendung kommenden Asphaltmischgutarten und Bindemittel (Bindemittelvollprüfung) zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen.

Der Auftragnehmer hat dies zu ermöglichen und dazu eventuell erforderliche Hilfskräfte für Probenahme und Versand der Proben sowie die Stoffe ohne besondere Vergütung zu stellen.

Es gilt weiterhin Nr. 2.4 der Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung /Teil Straßenbautechnik gemäß Erlass des SMWA vom 25.03.2009.

- **Bautagesberichte:**

Gemäß VOB/B §4 hat der Auftragnehmer Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

Der **Einsatz** eines **Koordinators gemäß § 3 Abs. 3 BaustellV** sowie die Aufstellung eines SIGE-Planes sind für diese Baumaßnahme **erforderlich**. Diese Leistungen werden direkt durch den Auftraggeber gebunden.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Für beide Straßenzüge werden jeweils getrennte Ausführungsunterlagen übergeben, da abrechnungstechnisch eine Trennung erfolgen muss. Beide Teile sind technisch und gestalterisch aufeinander abgestimmt. Für die Umsetzung in der Praxis ist keine zeitliche und räumliche Trennung nötig. Die Ausführung der Arbeiten, ihre zeitliche Disponierung usw. ist Sache des Auftragnehmers. Lediglich die Erstellung der Aufmasse und die Abrechnung muss getrennt innerhalb der jeweiligen Baugrenzen erfolgen.

Folgende Unterlagen werden je 2-fach in analoger Form, sowie digital (PDF-Format) übergeben. Die Lageplandaten können darüber hinaus im DXF- bzw. DWG-Format bereitgestellt werden.

- Baubeschreibung (Straßenbau)
- Lageplan
- Höhenplan
- Regelquerschnitt
- Markierungs- und Beschilderungsplan
- Ausrüstungsverzeichnis
- Absteckunterlagen
- Deckenhöhenplan

4.2 Vom AN zu beschaffende Unterlagen

Vor Zuschlagserteilung

- Einreichung aller Nachweise gemäß Punkt 3 der Aufforderung zur Angebotsabgabe die mit Angebotsabgabe abgefordert werden. Nichtabgabe führt zum Ausschluss. (Hinweis zum Auszug aus dem Gewerbezentralregister - maßgeblicher Zeitpunkt, zu dem die Gültigkeitsdauer des Gewerbezentralregisterauszuges noch bestehen muss, ist das Ende der Angebotsfrist. Nichtabgabe oder ungültiger Auszug führen zum Ausschluss).
- **Nachweis der Gleichwertigkeit beim Einsatz spezieller Produkte gemäß Leistungsverzeichnis**

Nach Zuschlagserteilung

- präziser Bauablaufplan für alle Bauzustände einschließlich erforderlicher Zwischentermine und notwendige Aktualisierungen
- Verkehrsrechtliche Anordnungen für alle Bauzustände
- Beweissicherungsdokumentationen
- Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise
- Materialnachweise gemäß Leistungsverzeichnis (z. B. Erstprüfung Asphaltbaustoffe usw.)
- Verwertungsnachweise für Ausbaustoffe
- Bestandsunterlagen Straßenbau einschließlich Straßenbeleuchtung
- Statische Nachweise gemäß Leistungsverzeichnis
- Bautagesberichte

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

„Zusätzliche Technische Vorschriften“ im Sinne des Angebotes sind alle gültigen ZTV sowie alle Vorschriften, Normen, Richtlinien, Runderlasse und Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr, Merkblätter u. ä. mit den jeweiligen ergänzenden Bestimmungen.